

1283 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (879 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (3. Straßenverkehrsordnungs-Novelle — 3. StVO.-Novelle)

Mit dem vorliegenden Entwurf der 3. Straßenverkehrsordnungs-Novelle soll dem Auftrag des Verfassungsgesetzgebers Rechnung getragen werden, die Straßenverkehrsordnung dem durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962, BGBL. Nr. 205, geschaffenen Gemeinderecht anzupassen. Dies ist die Hauptaufgabe der 3. Straßenverkehrsordnungs-Novelle.

Darüber hinaus ist es zweckmäßig, auch jene Abänderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die sich bei der Handhabung der Straßenverkehrsordnung als notwendig erwiesen haben. Diese Abänderungen und Ergänzungen müssen sich jedoch im engeren Rahmen halten, zumal es in absehbarer Zeit ohnehin notwendig sein wird, die Straßenverkehrsordnung an die internationales Vorschriften anzupassen, die sich aus der Wiener Konferenz über den Straßenverkehr, die im Herbst 1968 stattgefunden hat, ergeben.

Der Handelsausschuß, dem diese Vorlage zur Vorberatung zugewiesen worden ist, hat am 24. Oktober 1968 einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Fiedler, Dr. Geißler, Dipl.-Ing. Wiesinger, Ing. Karl Hoffstetter und Ing. Spindelegger von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Broda, Eberhard, Konir und Skritek und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. van Tongel angehörten. Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in sechs Sitzungen einer eingehenden Beratung unterzogen.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten hat der Unterausschuß dem Handelsausschuß am 12. Mai

1969 einen ausführlichen Bericht vorgelegt. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Skritek, Doktor Fiedler, Staribacher und Dr. Mussil beteiligten, schloß sich der Handelsausschuß den vom Unterausschuß ausgearbeiteten Abänderungen des Gesetzestextes der Regierungsvorlage an. Darüber hinaus wurde noch auf Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Wiesinger, Skritek, Dr. van Tongel und Genossen eine neue Ziffer 12 a eingefügt und auf Grund eines weiteren Antrages der Abgeordneten Dr. Fiedler, Skritek, Dr. van Tongel und Genossen in Ziffer 44 der Abs. 1 des § 93 ersetztlos gestrichen und Art. V Abs. 2 neu gefaßt.

Bei der Abstimmung wurde der beigedrückte Gesetzestext einstimmig mit Ausnahme der Ziffer 6 angenommen. Die Ziffer 6 wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ferner hat der Handelsausschuß auf Antrag der Abgeordneten Dr. Fiedler, Skritek, Dr. van Tongel und Genossen die dem Bericht beigelegte Entschließung einstimmig angenommen.

Im einzelnen ist zu den vom Handelsausschuß auf Vorschlag des Unterausschusses angenommenen Abänderungen der Regierungsvorlage folgendes zu bemerken:

Zu Art. I:

Zu Z. 4:

Bei der Neufassung des § 19 Abs. 7 und 8 StVO. ist der Handelsausschuß von der Auffassung ausgegangen, daß die gegenwärtigen Rechtsvorschriften über Vorrang und Warteplicht nicht so klar und zweifelsfrei sind, wie dies im Interesse der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erforderlich wäre. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Vorrangberechtigte auf seinen Vorrang verzichtet habe, ist es nämlich bisher

immer wieder zu Mißverständnissen zwischen den beteiligten Fahrzeuglenkern gekommen, die zu Unfällen und in der Folge zu strafrechtlichen Verurteilungen geführt haben. Solche Verurteilungen sind aber von den Verkehrsteilnehmern, die sich im Hinblick auf die Vorrangregeln einerseits und auf die Verkehrssituation andererseits für überfordert hielten, vielfach als unbillig empfunden worden.

Um eine zweifelsfreie Rechtslage auf dem Gebiete der Vorrangregelung zu schaffen und zugleich auch den erwähnten strafgerichtlichen Verurteilungen entgegenzuwirken, hat es der Handelsausschuß zunächst für erforderlich erachtet, dem bisher im § 19 Abs. 7 enthaltenen Begriff „der Wartepflichtige“ den Begriff „der Vorrangberechtigte“ gegenüberzustellen. Darüber hinaus wurde zusätzlich zu den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Abänderungen des § 19 Abs. 8 StVO. noch eine Bestimmung vorgesehen, wonach der Wartepflichtige grundsätzlich nicht annehmen darf, der Vorrangberechtigte werde auf seinen Vorrang verzichten. Vielmehr darf ein Wartepflichtiger den Vorrangverzicht nur dann annehmen, wenn dieser zweifelsfrei erkennbar ist; nur in diesem Falle darf sich der Wartepflichtige einem Vorrangverzicht entsprechend verhalten. Mit dem Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges — außer eines Schienenfahrzeugs in einer Haltestelle — wird immer der Verzicht auf den Vorrang ausgedrückt; die Neufassung läßt keinen Raum für einen Zweifel an dem so zum Ausdruck gebrachten Vorrangverzicht.

Zu Z. 5:

Zur Verdeutlichung dieser Bestimmung und um sie gemeinverständlich zu gestalten, ist ausdrücklich normiert worden, daß einspurige Fahrzeuge am Fahrbahnrand platzsparend und schräg aufzustellen sind.

Zu Z. 9:

Die vorgesehene Bestimmung, daß die Behörde ermächtigt ist, die Abstellung von Werbefahrzeugen dauernd oder für eine bestimmte Zeit zu verbieten, ist von dem Gedanken getragen, daß Parkflächen grundsätzlich zum Halten und Parken von Fahrzeugen und nicht auch zu anderen Zwecken bestimmt sind.

Zu Z. 10:

Die Verwendung von Blaulicht und Tonfolgehorn soll auf ein Minimum begrenzt bleiben. Aus diesem Grunde wurden die Fälle, in denen die Verwendung dieser Signale erlaubt ist, erschöpfend aufgezählt. Außer in den im § 26 Abs. 1 StVO. erwähnten Fällen ist daher die

Verwendung von Blaulicht und Tonfolgehorn nicht gestattet.

Zu 12 a:

Da den Feuerwehren im öffentlichen Interesse wichtige Aufgaben zufallen, scheint es notwendig, Formationen der Feuerwehren im Straßenverkehr analoge Rechte einzuräumen wie dem Bundesheer.

Zu Z. 14:

In Ergänzung zur Regierungsvorlage wurde die Bedeutung des gelben nicht blinkenden Lichtes weiter konkretisiert (lit. d). Danach ist grundsätzlich vor diesem Lichtzeichen anzuhalten, es sei denn, daß einer der Fälle der lit. a bis c gegeben ist.

Zu Z. 16:

Über die Regierungsvorlage hinausgehend ist der Handelsausschuß der Auffassung, daß das wirtschaftliche Interesse, das die Errichtung einer Ladezone rechtfertigen soll, erheblich sein muß.

Zu Z. 18:

Die in § 44 b vorgesehenen unaufschiebbaren Verkehrsbeschränkungen sollen grundsätzlich nur eine Ausnahme bilden und auf das unumgänglich notwendige örtliche und zeitliche Ausmaß beschränkt bleiben. Aus diesem Grunde ist vorgesehen worden, daß die Veranlassung oder Maßnahme unverzüglich aufzuheben ist, wenn der Grund hiefür weggefallen ist.

Zu Z. 25:

Auch der Handelsausschuß ist der Auffassung, daß es zweckmäßig wäre, in Übereinstimmung mit internationalen Vereinbarungen ein Verkehrszeichen einzuführen, mit dem gegebenenfalls eine Mindestgeschwindigkeit vorgeschrieben wird. Darüber hinaus erachtet es aber der Handelsausschuß auch für tunlich, ein Zeichen einzuführen, das anzeigt, daß die Strecke, auf der mit einer Mindestgeschwindigkeit gefahren werden muß, zu Ende ist. — Die Regierungsvorlage hat zwei Verkehrszeichen vorgesehen, mit denen wechselseitige Beschränkungen für Halten und Parken verfügt werden können. Unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der UN-Weltkonferenz über den Straßenverkehr, die in Wien im Herbst 1968 stattgefunden hat, wird die ausdrückliche Einführung der erwähnten Zeichen in die nationale Gesetzgebung für untunlich gehalten. Dies aus dem Grunde, weil bei der genannten Konferenz zwar auch Verkehrszeichen für wechselseitige Beschränkungen für Halten und Parken vorgesehen worden sind, doch weicht ihre Ausführung von den in der

1283 der Beilagen

3

Regierungsvorlage vorgesehen gewesenen Zeichen ab. Es wird einer künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben, auf die entsprechenden Zeichen, auf die sich die UN-Weltkonferenz geeinigt hat, zurückzukommen.

Zu Z. 37:

Die Regierungsvorlage hat vorgesehen, daß die für Motorfahrräder geltenden Bestimmungen der StVO. an das Kraftfahrgesetz 1967 angepaßt werden sollen. Der Handelsausschuß teilt diese Auffassung; doch meint er, daß diese Anpassung nur auf das unumgänglich notwendige Ausmaß beschränkt bleiben sollte. Insbesondere sollte die Bestimmung aufrecht erhalten bleiben, daß es den Lenkern von Motorfahrrädern verboten ist, dieselbe Straße oder dieselben Straßenzüge innerhalb eines örtlichen Bereiches ohne zwingenden Grund mehrmals hintereinander zu befahren oder den Motor am Stand länger als unbedingt notwendig laufen zu lassen. Diese Bestimmung wird zur Vermeidung einer Lärmbeeinträchtigung für notwendig erachtet.

Zu Z. 39:

In der Regierungsvorlage war vorgesehen worden, daß Fußgänger an Stellen, wo der Verkehr weder durch Arm- noch durch Lichtzeichen geregelt wird, einen Schutzweg nicht vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend betreten dürfen. Der Handelsausschuß ist der Auffassung, daß diese Bestimmung konkretisiert werden sollte, und erachtet es für notwendig, darüber hinaus zu normieren, daß in den erwähnten Fällen ein Schutzweg nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug betreten werden darf.

Zu Z. 40:

Hier wird grundsätzlich vorgesehen, daß das Aufstellen von Kisten, Leitern, Brettern, Tafeln u. dgl. auf Parkflächen verboten ist. Damit soll einem weitverbreiteten Übelstand abgeholfen werden, der bisher vielfach zu einer Vergeudung wertvoller Parkflächen geführt hat.

Zu Z. 43:

Wie bereits in der Regierungsvorlage vorgesehen, ist auch der Handelsausschuß der Auffassung, daß Gegenstände auf der Straße, welche den Verkehr erheblich beeinträchtigen, entfernt werden sollen. Wie sich bereits aus dem in § 89 a Abs. 2 vorgesehenen Text ergibt, liegt eine erhebliche Verkehrsbeeinträchtigung dann vor, wenn ein Lenker eines Fahrzeugs durch den Gegenstand am Vorbeifahren oder Wegfahren gehindert wird. Die Behörde kann aber auch in anderen Fällen eine erhebliche, die Ent-

fernung des Gegenstandes, etwa eines abgestellten Kraftfahrzeuges, rechtfertigende Verkehrsbeeinträchtigung annehmen, zumal der im Gesetz enthaltene Hinweis auf eine Hinderung am Vorbeifahren oder am Wegfahren durchaus nicht erschöpfend ist. Je nach Lage des einzelnen Falles kann daher eine erhebliche Verkehrsbeeinträchtigung etwa auch dann angenommen werden, wenn der Gegenstand zu umständlichen Ausweichmanövern zwingt oder den Verkehr der Fußgänger behindert. Hingegen rechtfertigt ein Verstoß gegen eine Halte- oder Parkvorschrift, die sich als bloße Ordnungsvorschrift darstellt, nicht die Entfernung des Fahrzeugs. Die Unterlassung der Anbringung einer Parkscheibe oder deren unrichtige Einstellung reichen beispielsweise zur Entfernung des Fahrzeugs nicht aus.

Zu Z. 44:

Entgegen der Ansicht der Regierungsvorlage ist der Handelsausschuß der Meinung, daß es bezüglich des § 93 Abs. 1 StVO. 1960 bei der bisherigen Rechtslage verbleiben sollte.

Zu Z. 45:

Auch nach der bisherigen Rechtslage konnte die Reinigungs- bzw. Säuberungspflicht näher konkretisiert werden, doch war dies auf das „öffentliche Interesse“ abgestellt. Es schien zweckmäßig, diesen unbestimmten Begriff auf die Verkehrsbedürfnisse einzuschränken. Die Erteilung von Ausnahmen von den in Abs. 1 bzw. 2 enthaltenen Vorschriften soll in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Es wurde für notwendig erachtet, die sich für diese Ausnahmen bietenden Möglichkeiten und den Umfang der Ausnahmen einzeln darzulegen. Mit der Regelung nach lit. b soll insbesondere die Möglichkeit entstehen, die Reinigungs- bzw. Säuberungspflicht auch auf sogenannte „Zweitgehsteige“ auszudehnen.

Zu Z. 47:**Zu § 94 a:**

Zu Abs. 1: Wie nach der bisherigen Rechtslage wird auch im nunmehrigen Entwurf der 3. StVO.-Novelle als subsidiäre Kompetenz die Zuständigkeit der Landesregierung festgelegt.

Im Hinblick auf die große Bedeutung der Autobahnen für das Verkehrsgeschehen und die Zweckmäßigkeit einer weiträumigeren Zuständigkeit auf der Autobahn wurde für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a) auf Autobahnen die Zuständigkeit der Landesregierung festgelegt. Daraus ergibt sich die Möglichkeit einer wirksamen Verkehrsüberwachung, da die Landesregierung in der Lage ist, die Organe des Landesgendarmeriekommmandos (Verkehrs-

abteilung), ja erforderlichenfalls auch die Organe des Bezirksgendarmeriekommandos zweckentsprechend einzusetzen.

Bei der Verkehrsabteilung handelt es sich um eine speziell für den Straßenverkehr ausgerüstete und geschulte Formation, deren Einsatz sich vielfach als nützlich erwiesen hat.

Zu Abs. 2: Auf der Grundlage des Kompetenzbestandes des Art. 11 Abs. 1 Z. 4 (Straßenpolizei) soll die Landesregierung berechtigt werden, sowohl auf der Autobahn als auch auf anderen Straßenzügen, wenn dies die Verkehrsverhältnisse erfordern (siehe lit. b bis d), die zur Verfügung stehenden Exekutivorgane auf eine möglichst zweckmäßige und wirkungsvolle Art einzusetzen. Es wurde deshalb für die Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, sowohl die Organe des Landesgendarmeriekommandos als auch die Organe des Bezirksgendarmeriekommandos bei Vorliegen der im Gesetz geforderten Voraussetzungen einzusetzen. Allerdings beschränkt sich die Kompetenz der Landesregierung auf die Anordnung des Einsatzes. Im übrigen sind die Organe der Straßenaufsicht im Namen der jeweils zuständigen Behörde tätig. Innerhalb dieser Zuständigkeiten richtet sich der Wirkungsbereich dieser Hilfsorgane nach § 97 Abs. 1.

Zu Abs. 3: Im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden stehen in der Sicherheitswache genügend Kräfte, die mit den lokalen Besonderheiten bestens vertraut sind, für die Handhabung der Straßenpolizei zur Verfügung, sodaß ein zusätzlicher Einsatz von Organen der Bundesgendarmerie zur Verkehrsüberwachung nicht erforderlich ist.

Zu Abs. 4: Die Landesregierung kann auf Autobahnstrecken, die im örtlichen Bereich von Bundespolizeibehörden liegen, neben Organen der Bundesgendarmerie auch Sicherheitswacheorgane der betreffenden Bundespolizeibehörde einsetzen. Dadurch wird die straßenpolizeiliche Überwachung so effektiv wie möglich gestaltet.

Die Landesregierung ist jedoch nicht verpflichtet, Polizeiorgane zur Verkehrsüberwachung auf der Autobahn zu verwenden. Dies deshalb, weil Autobahnen den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeibehörde oftmals nur in geringem Ausmaße durchqueren und ein sinnvoller Einsatz der Bundessicherheitswache nicht vorläge.

Zu § 94 b:

Zu lit. a: Durch die Zuständigkeitsbestimmung des § 94 a Abs. 1 ist die Herausnahme der Handhabung der Verkehrspolizei auf Autobahnen aus der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden notwendig geworden.

Zu § 94 f:

Über die Absichten der Regierungsvorlage hinaus erachtet der Handelsausschuß ein weiteres Mitspracherecht der gesetzlichen Interessenvertretungen bei der Erlassung von Verordnungen für zweckmäßig. Aus diesem Grunde soll die gesetzliche Interessenvertretung einer Berufsgruppe grundsätzlich immer angehört werden, wenn durch die Erlassung einer Verordnung Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe berührt werden.

Zu Z. 48:

Zunächst wird auf die Ausführungen zu § 94 b lit. a verwiesen. Gemäß Art. 15 Abs. 4 B.-VG. bedarf es zur Vollziehung dieser Gesetzesstelle eines gleichlautenden Landesgesetzes. Die genannte Verfassungsbestimmung kommt natürlich auch für den hier vorliegenden Fall, daß den Bundespolizeibehörden Kompetenzen genommen werden, zum Tragen.

Zu Z. 49:

Der Handelsausschuß ist der Auffassung, daß Halteverbote, zwecks Freihaltung von Taxistandplätzen, nur in den unumgänglich notwendigen Fällen verfügt werden sollen.

Zu Z. 50:

Hier handelt es sich um keine organisationsrechtliche Norm im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 14 B.-VG., sondern um eine straßenpolizeiliche Norm.

Die Organe der Straßenaufsicht sind selbst keine Behörden, sondern Hilfsorgane der jeweils zuständigen Behörden.

Zu Z. 53:

Als vorläufige Sicherheit zur Abwendung einer Festnahme erachtet der Handelsausschuß einen Betrag von 1000 S für angemessen, wenn es sich um eine Übertretung nach § 99 Abs. 2 StVO. handelt.

Zu Art. II:

Hier handelt es sich um eine materielle Regelung auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei und den anderen Gebieten des öffentlichen Sicherheitswesens im Sinne des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes und des § 3 der Verordnung über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBl. Nr. 74/1946, einerseits und auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B.-VG.) andererseits. Unter lit. a des Art. II fällt demnach zum Beispiel die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei, die Fremdenpolizei und die Überwachung des Ein-

1283 der Beilagen

5

trittes im das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm. Die Verpflichtung der Organe des Landesgendarmeriekommandos zur Mitwirkung im Sinne des gegenständlichen Artikels ergibt sich aus dem Gesetz selbst. Anknüpfungspunkt bzw. auslösendes Moment ist jeweils die Tatsache, daß die Landesregierung gemäß § 94 a Abs. 1 und 2 den Einsatz zu strassenpolizeilichen Zwecken anordnet. Keinesfalls ist im Art. II eine Bestimmung zu sehen, welche die Landesregierung ermächtigen würde, in Angelegenheiten des öffentlichen Sicherheitswesens und des Kraftfahrwesens Anordnungen zu treffen.

Zu Art. III:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 30. April 1964, Zl. V-11/12/62, Slg. Nr. 4692, ausgeführt, daß das Landesgendarmeriekommando Aufgaben als Organ der Bezirkshauptmannschaft nur dann besorgen darf, wenn dies bundesgesetzlich (Art. 10 Abs. 1 Z. 14 B.-VG.) besonders angeordnet ist. Das gleiche gilt für den Fall, daß das Bezirksgendarmerie-

kommando der Landesregierung unterstellt werden soll, ebenso für den Fall, daß Organe der Bundes sicherheitswache anderen Behörden als den Bundespolizeibehörden (im vorliegenden Fall: der Landesregierung) unterstellt werden sollen. Es war daher notwendig, eine entsprechende organisationsrechtliche Vorschrift vorzusehen, um einen wirkungsvollen Einsatz der erwähnten Organe zu ermöglichen.

Zu Art. V Abs. 3 und 4:

Bezüglich der Vollziehung des Art. II lit. b (Kraftfahrwesen) ergibt sich die Zuständigkeit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie. Da Art. III organisatorische Bestimmungen zum Gegenstand hat und auf dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 14 B.-VG. beruht, wurde mit seiner Vollziehung der Bundesminister für Inneres betraut. Zur Vollziehung der im Art. II lit. a genannten Angelegenheiten ist der Bundesminister für Inneres zuständig.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle

2. die beigedruckte Entschließung annehmen. / 2

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und

Wien, am 12. Mai 1969

Ing. Karl Hofstetter
Berichterstatter

Kulhanek
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 neuerlich abgeändert und ergänzt wird
(3. Straßenverkehrsordnungs-Novelle — 3. StVO.-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBL. Nr. 159, in der Fassung der Kundmachungen BGBL. Nr. 228/1963 und BGBL. Nr. 163/1968 und der Bundesgesetze BGBL. Nr. 204/1964 und BGBL. Nr. 229/1965 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 Z. 20 hat zu lauten:

„20. Gesamtgewicht eines Fahrzeugs (Anhängers): das Gewicht des stillstehenden, fahrbereiten Fahrzeuges (Anhängers) samt Ladung, dem Lenker und allen gleichzeitig beförderten Personen;“

2. § 16 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) auf und unmittelbar vor Schutzwegen, sofern nicht der Verkehr im Bereich des Schutzweges durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird.“

3. § 19 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist vor einer Kreuzung das Gefahrenzeichen „Achtung Vorrangverkehr“ (§ 50 Z. 5) oder das Vorschriftenzeichen „Halt vor Kreuzung“ (§ 52 Z. 11) angebracht, so ist sowohl den von rechts als auch den von links kommenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Ist jedoch auf einer Zusatztafel (§ 54) ein besonderer Verlauf einer Vorrangstraße dargestellt, so ist den Fahrzeugen, die auf dem dargestellten Straßenzug kommen, von anderen Fahrzeugen der Vorrang zu geben, gleichgültig, ob jene dem Straßenzug folgen oder ihn verlassen; ansonsten gilt Abs. 1. Beim Vorschriftenzeichen „Halt vor Kreuzung“ ist überdies anzuhalten.“

4. § 19 Abs. 7 und 8 haben zu lauten:

„(7) Wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), darf durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

(8) Der Lenker eines Fahrzeuges darf auf seinen Vorrang verzichten. Der Verzicht ist dem Wartepflichtigen deutlich erkennbar zu machen. Der Wartepflichtige darf sein Verhalten nicht darauf einrichten, daß der Vorrangberechtigte auf seinen Vorrang verzichte, es sei denn, daß ihm dieser Verzicht zweifelsfrei erkennbar ist. Das Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges aus welchem Grunde immer, insbesondere auch in Befolgung eines gesetzlichen Gebotes (zum Beispiel § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 4), gilt als Verzicht auf den Vorrang. Das Zum-Stillstand-Bringen eines Schienenfahrzeugs in Haltestellen gilt jedoch nicht als Verzicht auf den Vorrang.“

5. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen (§ 9 Abs. 7) nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rande der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend schräg aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht (§ 2 Abs. 1 Z. 20) von nicht mehr als 2500 kg aufgestellt werden.“

6. § 23 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Unbespannte Fuhrwerke sowie Anhänger ohne ziehendes Fahrzeug dürfen in der Regel nur während des Beladens oder Entladens auf der Fahrbahn stehen gelassen werden. Ansonsten dürfen die genannten Fahrzeuge nur dann auf der Fahrbahn stehen gelassen werden, wenn sie nach der Ladetätigkeit nicht sofort entfernt werden können oder wenn die Entfernung eine un-

billige Wirtschaftsschwiernis wäre. Für das Aufstellen der genannten Fahrzeuge gelten die Bestimmungen über das Halten und Parken sinngemäß. Bei unbespannten Fuhrwerken ist die Deichsel abzunehmen oder gesichert in eine solche Stellung zu bringen, daß niemand gefährdet oder behindert wird.“

7. § 24 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) auf Schutzwegen und, wenn deren Benutzung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, 5 m vor dem Schutzweg aus der Sicht des ankommenden Verkehrs,“

8. § 24 Abs. 3 lit. f hat zu entfallen.

9. Dem § 24 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Die Behörde kann, soweit dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des ruhenden Verkehrs oder die beste Ausnutzung der Parkflächen erforderlich oder zweckmäßig ist, durch Verordnung das Parken von Fahrzeugen, die vorwiegend der Werbung dienen, auf bestimmten Straßen, Parkflächen oder Teilen eines Ortsgebiets entweder dauernd, für eine bestimmte Zeit oder über eine bestimmte Dauer hinaus verbieten.“

10. Dem § 26 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Außer bei Gefahr im Verzuge dürfen diese Signale soweit als notwendig nur noch verwendet werden zur Abwicklung eines protokollarisch festgelegten Programms für Staatsbesuche, Staatsakte, Staatsbegräbnisse und Überreichungen des Beglaubigungsschreibens.“

11. Im § 27 hat im Abs. 3 der Klammerausdruck „(§ 24)“ zu entfallen.

12. § 29 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Geschlossene Verbände des Bundesheeres und Soldaten, die einzelne Fahrzeuge des Bundesheeres lenken, sind beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBI. Nr. 181/1955, und bei der Vorbereitung dieses Einsatzes insoweit nicht an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen gebunden, als es der Zweck der Maßnahme erfordert und sonst in geeigneter Weise für die Sicherheit des Straßenverkehrs gesorgt ist.

(3) Befindet sich eine Fahrzeugkolonne des Bundesheeres auf einer Einsatzübungsfahrt und ist eine Verkehrsregelung durch Organe der Straßenaufsicht nicht möglich, so dürfen besonders geschulte und ausgerüstete Soldaten, insbesondere auf Freilandstraßen, im Rahmen der ihnen erteilten Befehle die zur Ordnung innerhalb der Kolonne und zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des übrigen Verkehrs erforderlichen Maßnahmen treffen. Solche Maß-

nahmen dürfen diese Soldaten im Rahmen der ihnen erteilten Befehle zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auch treffen, wenn mit Fahrzeugen des Bundesheeres besondere Transporte, wie die Beförderung gefährlicher Güter, oder Transporte, die hinsichtlich der Abmessungen oder des Gesamtgewichtes einer besonderen Bewilligung nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen bedürfen, durchgeführt werden und eine Verkehrsregelung durch Organe der Straßenaufsicht nicht möglich ist. Hierbei können auch Armzeichen (§ 37) gegeben werden, die jedoch einer bestehenden behördlichen Verkehrsregelung nicht widersprechen dürfen. Die Straßenbenutzer haben den Anordnungen solcher Soldaten Folge zu leisten, wenn dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.“

12 a. An § 29 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß für Kolonnen der Feuerwehren auf einer Einsatzübungs- oder Einsatzfahrt; in diesem Falle werden die nach Abs. 3 den Soldaten zustehenden Rechte von besonders geschulten und ausgerüsteten Feuerwehrmännern ausgeübt.“

13. § 33 erhält die Überschrift:

„§ 33. Einrichtungen auf benachbarten Grundstücken zur Regelung und Sicherung des Verkehrs“

14. § 38 hat zu lauten:

„§ 38. Bedeutung der Lichtzeichen

(1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z. 10 a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:

- wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;
- wenn ein Schutzweg (§ 2 Abs. 1 Z. 12) ohne Haltelinie vorhanden ist, vor dem Schutzweg;
- wenn eine Kreuzung (§ 2 Abs. 1 Z. 17) ohne Schutzweg und ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der Kreuzung;
- ansonsten vor dem Lichtzeichen.

(2) Fahrzeuglenker, die sich bei gelbem nicht blinkendem Licht bereits auf der Kreuzung befinden, haben diese so rasch wie ihnen dies möglich und erlaubt ist, zu verlassen. Fahrzeuglenker, denen das Anhalten nach Abs. 1 nicht möglich ist, haben weiterzufahren. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeaus fahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

(3) Blinkendes gelbes Licht bedeutet „Vorsicht“.

(4) Grünes Licht gilt als Zeichen für „Freie Fahrt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen, wenn es die Verkehrslage zuläßt, weiterzufahren oder einzubiegen. Beim Einbiegen dürfen Fußgänger, welche die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelung (§ 76 Abs. 3) überqueren, und die Benutzer der freigegebenen Fahrstreifen weder behindert noch gefährdet werden. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeaus fahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 an den in Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

(6) Grünes blinkendes Licht bedeutet das unmittelbar bevorstehende Ende des Zeichens für „Freie Fahrt“. Gleichzeitig mit dem roten Licht leuchtendes gelbes Licht bedeutet „Halt“ im Sinne des roten Lichtes und kündigt an, daß das Zeichen für „Freie Fahrt“ unmittelbar folgen wird.

(7) Leuchtende grüne Pfeile gelten als Zeichen für „Freie Fahrt“ im Sinne des grünen Lichtes. In die Leuchtfläche des gelben nicht blinkenden Lichtes schwarz eingezeichnete Pfeile gelten als Zeichen für „Halt“ im Sinne des gelben nicht blinkenden Lichtes. In die Leuchtfläche des roten Lichtes schwarz eingezeichnete Pfeile gelten als Zeichen für „Halt“ im Sinne des roten Lichtes. Die Pfeilspitzen zeigen jeweils die Richtung an, für welche die Zeichen gelten.

(8) Auf verkehrsreichen Straßen dürfen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, überdies auch andere, in ihrer Bedeutung leicht erkennbare, den vorstehenden Absätzen entsprechende Lichtzeichen zur gesonderten Regelung des Verkehrs auf einzelnen Fahrstreifen oder für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern, zum Beispiel für Fußgänger, verwendet werden.“

15. § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Anlagen zur Abgabe von Lichtzeichen sind deutlich erkennbar anzubringen. Bei Vorhandensein mehrerer Fahrstreifen ist sowohl eine getrennte als auch eine unterschiedliche Regelung für verschiedene Fahrstreifen oder Fahrtrichtungen zulässig (Spurenignalisation). Der Abstand zwischen dem unteren Rand des Gehäuses und der Fahrbahn darf bei Anordnung am Fahrbahnrand nicht weniger als 2 m und nicht mehr als 3'50 m, bei Lichtenlagen über der Fahrbahn nicht weniger als 4'50 m und nicht mehr als

5'50 m betragen. Die Anbringung zusätzlicher Signale an anderen Stellen ist zulässig.“

16. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die zum Schutze der Straßenbenützer oder zur Verkehrsabwicklung erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen;

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes erfordert

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote u. dgl., zu erlassen,

2. den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen;

c) wenn ein erhebliches wirtschaftliches Interesse von einem oder von mehreren umliegenden Unternehmungen vorliegt, Straßenstellen für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke für Ladetätigkeiten durch Parkverbote, wenn jedoch eine Ladetätigkeit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Abstellflächen und deren beste Ausnutzung erfahrungsgemäß durch ein Parkverbot nicht gewährleistet ist, durch Halteverbote freizuhalten (Ladezonen).“

17. § 43 Abs. 8 und 9 haben zu entfallen.

18. Nach § 44 werden folgende §§ 44 a und 44 b eingefügt:

„§ 44 a. Vorbereitende Verkehrsmaßnahmen

(1) Wenn auf Grund von Verkehrsbeobachtungen, Verkehrszählungen oder Verkehrserfahrungen aus Anlaß vorhersehbarer Ereignisse oder

Umstände Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind, für deren Bewältigung besondere Verkehrsmaßnahmen (Verkehrsverbote, Verkehrsbeschränkungen, Verkehrserleichterungen) notwendig sind, hat die Behörde diese unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden und die Ordnung des ruhenden Verkehrs durch Verordnung zu bestimmen.

(2) Die Verordnung nach Abs. 1 hat zu enthalten:

- a) Die Bestimmung der Strecke, auf der die Verkehrsmaßnahmen wirksam werden sollen,
- b) die Festsetzung der Zeiten, in denen die Verkehrsmaßnahmen wirksam werden sollen,
- c) die Voraussetzungen, unter denen die Verkehrsmaßnahmen wirksam werden sollen,
- d) die in Betracht kommenden Verkehrsmaßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen, Fahrverbote, Einfahrtverbote, Beschränkungen für Halten und Parken, Einbahnregelungen, Ausnahmen von bestehenden Verkehrsverboten oder Verkehrsbeschränkungen u. dgl.

(3) Verordnungen nach Abs. 1 treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der ihnen entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft. Die Behörde hat die Person, Dienststelle oder Unternehmung zu bestimmen, welche die Straßenverkehrszeichen anzubringen oder sichtbar zu machen hat. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen ist der Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; diese hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung oder Sichtbarmachung in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950) festzuhalten.

§ 44 b. Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen

(1) Im Falle der Unaufschiebarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht oder des Straßenverhalters nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenutzer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen

Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,

- b) bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen u. dgl.,
- c) bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie zum Beispiel Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen u. dgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung (zum Beispiel Einbahnverkehr, abwechselnder Gegenverkehr, Umleitungen u. dgl.) erfordern.

(2) Ist der Grund für die Veranlassung oder Maßnahme weggefallen, so hat das nach Abs. 1 tätig gewordene Organ oder dessen Dienststelle die Veranlassung oder Maßnahme unverzüglich aufzuheben.

(3) Von der Veranlassung oder Maßnahme und von deren Aufhebung ist die Behörde von der Dienststelle des nach Abs. 1 tätig gewordenen Organs unverzüglich zu verständigen. Die Behörde hat diese Verständigungen in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950) festzuhalten.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 hat die Behörde von der Dienststelle des nach Abs. 1 tätig gewordenen Organs die Aufhebung der Veranlassung oder Maßnahme zu verlangen, wenn der Grund dafür weggefallen ist oder die Veranlassung oder Maßnahme gesetzwidrig oder sachlich unrichtig ist.“

19. § 45 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straße gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen und eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Eine solche Bewilligung kann auch für alle Straßenbenützungen des Antragstellers von der annähernd gleichen Art für die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn für die Dauer dieser Befristung eine erhebliche Änderung der Verkehrsverhältnisse nicht zu erwarten ist.“

20. Im § 50 wird nach Z. 3 folgende Z. 3 a eingefügt:

,3 a. „KREUZUNG MIT KREISVERKEHR“



Dieses Zeichen kann an Stelle des Zeichens nach Z. 3 und nach Maßgabe der Bestimmungen der Z. 3 aufgestellt werden, um eine Kreuzung mit Kreisverkehr anzudeuten.

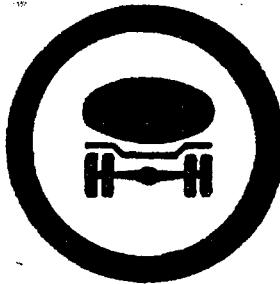
21. Im § 50 hat der letzte Satz der Z. 5 zu entfallen.

22. Im § 50 Z. 11 hat der Text der Erklärung des Zeichens zu lauten:

„Dieses Zeichen zeigt einen Schutzweg (§ 2 Abs. 1 Z. 12) an.“

23. Im § 52 wird nach Z. 7 c folgende Z. 7 d eingefügt:

,7 d. „FAHRVERBOT FÜR TANKFAHRZEUGE“



Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren mit Fahrzeugen, die zur Beförderung von mehr als 1000 l gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten bestimmt sind, verboten ist, es sei denn, daß es sich um Flüssigkeiten handelt, die dem Betrieb des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen dienen oder in Behältnissen von nicht mehr als 300 l Fassungsraum eingeschlossen sind.“

24. Im § 52 hat die lit. g der Z. 13 zu lauten:

,g) die Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT“ eine Ladezone (§ 43 Abs. 1 lit. c),“

25. Dem § 52 werden nach Z. 18 folgende Z. 19 und Z. 20 angefügt:

,19. „VORGESCHRIEBENE MINDESTGESCHWINDIGKEIT“



Dieses Zeichen zeigt an, daß die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 über die Fahrgeschwindigkeit ab dem Standort des Zeichens nicht langsamer fahren dürfen, als mit der im Zeichen angegebenen Anzahl von Kilometern pro Stunde.

20. „ENDE DER VORGESCHRIEBENEN MINDESTGESCHWINDIGKEIT“



Dieses Zeichen zeigt das Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z. 19 anzubringen und kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden.“

26. Im § 53 hat die lit. f der Einleitung zu lauten:

„f) Voranzeigetafeln (Z. 22 und 23).“

27. Im § 53 Z. 1 a hat der Text der Erklärung des Zeichens zu lauten:

„Dieses Zeichen kennzeichnet einen Parkplatz oder einen Parkstreifen.“

28. Im § 53 wird nach Z. 2 folgende Z. 2 a eingefügt:

**,2a. „KENNZEICHNUNG EINES SCHUTZ-
WEGES“**



Dieses Zeichen kennzeichnet einen Schutzweg (§ 2 Abs. 1 Z. 12), bei dem ständig betriebene Lichtzeichen zur Regelung des Verkehrs oder zur Abgabe blinkenden gelben Lichtes nicht vorhanden sind. Es ist beim Schutzweg anzubringen, und zwar auf Einbahnstraßen an beiden Seiten, auf anderen Straßen an der rechten Seite. Wenn jedoch die Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist statt der seitlichen Anbringung die Anbringung des Zeichens über dem Schutzweg zulässig.

29. § 55 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Längs- oder Quermarkierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie Sperrlinien (§ 9 Abs. 1), Haltelinien vor Kreuzungen (§ 9 Abs. 3 und 4) und Längsmarkierungen, die dazu dienen, den Fahrbahnrand anzuzeigen (Randlinien), sind als nicht unterbrochene Linien auszuführen.“

30. § 55 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bodenmarkierungen zur Regelung des sich bewegenden Verkehrs, ausgenommen Randlinien, Begrenzungslinien und Schutzwiege, sind in gelber Farbe, solche zur Regelung des ruhenden Verkehrs sowie Randlinien, Begrenzungslinien und Schutzwiege sind in weißer Farbe auszuführen. Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung (Begrenzung) von Kurzparkzonen (§ 25) sind jedoch in weißer und blauer Farbe auszuführen.“

31. § 55 Abs. 8 hat zu entfallen.

32. § 56 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Solange es die Verkehrsverhältnisse nicht erfordern, kann von einer Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen bei den in Abs. 2 genannten Schutzwegen Abstand genommen werden. In diesem Falle ist der Schutzweg mit blinkendem gelbem Licht (§ 38 Abs. 3) oder mit dem Richtzeichen nach § 53 Z. 2 a („Kennzeichnung eines Schutzweges“) zu kennzeichnen.“

33. § 56 Abs. 4 hat zu entfallen.

34. § 58 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag.“

35. § 62 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist, ist, sofern sich aus den in § 52 Z. 13 lit. g und h bezeichneten Zusatztafeln nichts anderes ergibt, eine Bewilligung erforderlich; gleiches gilt für das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen für Zwecke einer Ladetätigkeit, es sei denn, daß auf den in Betracht kommenden Stellen gehalten werden darf. Insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

(5) Eine Bewilligung nach Abs. 4 ist von der Behörde zu erteilen, wenn die Ladetätigkeit an einer anderen Stelle besonders umständlich wäre und weder eine Beschädigung des Gehsteiges oder seiner Einbauten noch eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder eine wesentliche Behinderung des Verkehrs zu befürchten ist. Auf Grund der Bewilligung dürfen nicht nur die Ladetätigkeiten des Antragstellers, sondern auch alle anderen im wesentlichen gleichartigen Ladetätigkeiten ausgeübt werden. Auch ein Organ der Straßenaufsicht darf eine solche Bewilligung erteilen, jedoch nur dann, wenn es sich um einen dringenden Einzelfall handelt und die sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung vorliegen; das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen darf ein Organ der Straßenaufsicht jedoch nicht bewilligen.“

36. Im § 66 Abs. 6 haben der letzte und vorletzte Satz zu entfallen.

37. § 69 hat zu lauten:

„§ 69. Motorfahrräder“

(1) Mit Motorfahrrädern ist ausschließlich die Fahrbahn zu benützen. Im Ortsgebiet hat der Lenker eines Motorfahrrades vor dem Überqueren der Gehsteige und Gehwege (§ 8 Abs. 4) abzusteigen.

(2) Für die Lenker von Motorfahrrädern gelten die Bestimmungen des § 68 Abs. 3 bis 5 über das Verhalten von Radfahrern sinngemäß. Überdies ist ihnen verboten:

- a) Das Nebeneinanderfahren mit anderen Motorfahrrädern oder Fahrrädern,
- b) Motorfahrräder neben einem anderen Motorfahrrad oder Fahrrad zu schieben,

c) dieselbe Straße oder dieselben Straßenzüge innerhalb eines örtlichen Bereiches ohne zwingenden Grund mehrmals hintereinander zu befahren oder den Motor am Stand länger als unbedingt notwendig laufen zu lassen.“

38. § 70 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Lenker eines Fuhrwerkes muß, sofern sich aus den Bestimmungen über Wirtschaftsfuhren nichts anderes ergibt, mindestens 16 Jahre alt sein.“

39. § 76 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) An Stellen, wo der Verkehr für Fußgänger durch besondere Lichtzeichen (§ 38 Abs. 8) geregelt ist, dürfen Fußgänger nur bei grünem Licht die Fahrbahn überqueren. An Stellen, wo der Verkehr sonst durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt ist, dürfen Fußgänger die Fahrbahn nur überqueren, wenn für den Fahrzeugverkehr auf dieser Fahrbahn das Zeichen „Halt“ (§§ 37 Abs. 3 und 38 Abs. 5) gilt. Hält ein Verkehrsposten einen Arm senkrecht nach oben oder leuchtet gelbes, nicht blinkendes Licht, so dürfen Fußgänger die Fahrbahn nicht betreten. Wenn Fußgänger die Fahrbahn in Übereinstimmung mit den Arm- oder Lichtzeichen betreten haben, sich diese Zeichen jedoch ändern, während sich die Fußgänger auf der Fahrbahn befinden, so dürfen sie die Überquerung der Fahrbahn fortsetzen, bei Vorhandensein einer Schutzzinsel jedoch nur bis zu dieser.“

(4) An Stellen, wo der Verkehr weder durch Arm- noch durch Lichtzeichen geregelt wird, dürfen Fußgänger

- a) einen Schutzweg nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend betreten,
- b) wenn ein Schutzweg nicht vorhanden ist, erst dann auf die Fahrbahn treten, wenn sie sich vergewissert haben, daß sie hiebei andere Straßenbenutzer nicht gefährden.“

40. Dem § 82 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Das Aufstellen von Kisten, Leitern, Brettern, Tafeln u. dgl. auf Parkflächen ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 verboten.“

41. § 89 erhält die Überschrift:

„§ 89. Kennzeichnung von Verkehrshindernissen“

42. Die Abs. 3, 4 und 5 des § 89 haben zu entfallen.

43. Nach § 89 ist folgender § 89 a einzufügen:
„§ 89 a. Entfernung von Hindernissen“

(1) Die Lenker von Fahrzeugen haben dafür zu sorgen, daß Steine oder andere Gegenstände, die unter die Räder des Fahrzeugs gelegt worden sind, um das Abrollen zu verhindern, vor der Weiterfahrt von der Straße entfernt werden. Kann mit einem Fahrzeug wegen einer Betriebsstörung die Fahrt nicht fortgesetzt werden, so hat der Lenker, wenn das Fahrzeug ein Hindernis bildet, für die ehesten Entfernung des Fahrzeugs von der Fahrbahn zu sorgen.

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Verkehr erheblich beeinträchtigt, insbesondere ein Lenker eines Fahrzeuges am Vorbeifahren oder Wegfahren gehindert, oder zeigt sich nach den Umständen des Falles, daß sich der Inhaber des Gegenstandes entledigen wollte, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.

(3) Im Falle besonderer Dringlichkeit sind auch die Organe der Straßenaufsicht oder des Straßenerhalters berechtigt, die in Abs. 2 bezeichnete Entfernung von Gegenständen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Dies gilt insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen für unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen im Sinne des § 44 b.

(4) Von der Entfernung des Gegenstandes nach Abs. 2 und vom Ort der Verbringung ist sowohl die dem Orte der bisherigen Aufstellung oder Lagerung am nächsten gelegene als auch die hiefür örtlich zuständige Polizei- oder Gendarmeriedienststelle unverzüglich zu verständigen. Von einer Entfernung des Gegenstandes nach Abs. 3 ist darüber hinaus die Behörde unverzüglich zu verständigen. Die Polizei- bzw. Gendarmeriedienststelle hat alle die Verbringung betreffenden Auskünfte zu erteilen.

(5) Sofern der Gegenstand noch nicht übernommen wurde, hat die Behörde innerhalb einer Frist von einer Woche nach Entfernung des Gegenstandes den Eigentümer, im Falle der Entfernung eines zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges jedoch den Zulassungsbesitzer, durch Zustellung zu eigenen Händen (§ 24 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950) aufzufordern, den Gegenstand innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Zustellung, wieder zu übernehmen. Die Bestimmung des § 29 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 über die Zustellung an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, gilt in diesem Falle sinngemäß, wenn die Person, an

welche die Aufforderung zu richten wäre, nicht festgestellt werden kann.

(6) Nach erfolglosem Ablauf der gemäß Abs. 5 gesetzten Frist geht das Eigentum am entfernten Gegenstand auf den Rechtsträger über, als dessen Organ die Behörde, das Organ der Straßenaufsicht oder des Straßenerhalters bei der Entfernung gehandelt hat. Dieser Eigentumsübergang findet jedoch nicht statt, wenn

- a) der Gegenstand in einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden ist, in dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen und dem Inhaber des Gegenstandes der bevorstehende Eintritt der Voraussetzungen nicht bekannt war und
- b) die Aufstellung oder Lagerung nicht schon von Anbeginn gesetzwidrig war.

(7) Die Entfernung und Aufbewahrung des Gegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr desjenigen, der im Zeitpunkt der Aufstellung oder Lagerung des Gegenstandes dessen Inhaber war. Die Kosten sind dem Inhaber durch Bescheid aufzuerlegen. Ist der Gegenstand jedoch in einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, in dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlaßt hat, es sei denn, daß dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war, oder daß die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.

(8) Durch die Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 werden Rechtsvorschriften über gefundene oder vom Eigentümer preisgegebene Sachen nicht berührt.“

44. § 93 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß überhängende Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.“

45. § 93 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Nach Maßgabe des Erfordernisses des Fußgängerverkehrs, sowie der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des übrigen Verkehrs hat die Behörde, sofern im Einzelfall unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag des nach

Abs. 1 oder 5 Verpflichteten nicht die Erlassung eines Bescheides in Betracht kommt, durch Verordnung

- a) die in Abs. 1 bezeichneten Zeiten, in denen die dort genannten Verkehrsflächen von Schnee oder Verunreinigung gesäubert oder bestreut sein müssen, einzuschränken;
- b) die in Abs. 1 bezeichneten Verrichtungen auf bestimmte Straßenteile, insbesondere auf eine bestimmte Breite des Gehsteiges (Gehweges) oder der Straße einzuschränken;
- c) zu bestimmen, daß auf gewissen Straßen oder Straßenteilen nicht alle in Abs. 1 genannten Verrichtungen vorgenommen werden müssen;
- d) die Vorsichtsmaßregeln näher zu bestimmen, unter denen die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Verrichtungen durchzuführen sind.“

46. § 94 hat zu lauten:

„§ 94. Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

- 1. für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehaltenden Verordnungen,
- 2. für die Erlassung von Verordnungen, die sich wenigstens auf den Bereich eines ganzen Bundeslandes erstrecken oder Autobahnen betreffen, sowie für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt oder mit Nummern oder Buchstaben versehen werden.“

47. Nach § 94 sind folgende §§ 94 a bis 94 f einzufügen:

„§ 94 a. Zuständigkeit der Landesregierung

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a) auf Autobahnen zuständig.

(2) Die Landesregierung kann Organe, die dem Landesgendarmeriekommando oder dem Bezirksgendarmeriekommando angehören oder diesem zugeteilt sind und in Angelegenheiten des Straßenverkehrs besonders geschult sind, zur Handhabung der Verkehrspolizei einsetzen:

- a) auf der Autobahn,
- b) auf verkehrsreichen Straßenzügen,
- c) wenn die Verkehrsverhältnisse diesen Einsatz erfordern,

d) wenn auf Grund von Verkehrsbeobachtungen, Verkehrszählungen oder Verkehrs erfahrungen aus Anlaß vorhersehbarer Ereignisse dieser Einsatz notwendig ist.

(3) Abs. 2 lit. b bis d gilt nicht für den Bereich von Bundespolizeibehörden.

(4) Die Landesregierung kann sich im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden zur Vollziehung des zweiten Satzes des Abs. 1 (Autobahnen) auch der Sicherheitswacheorgane dieser Behörden bedienen.

§ 94 b. Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder der Bundespolizeibehörde ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

- a) für die Verkehrspolizei, das ist die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen, nicht jedoch für die Verkehrspolizei auf der Autobahn,
- b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden,
- c) für die Entfernung von Hindernissen (§ 89 a),
- d) für Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,
- e) für die Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen nach § 96 Abs. 7,
- f) für die Sicherung des Schulweges (§ 97 a),
- g) für die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101).

§ 94 c. Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgenden, nur das Gebiet einer Gemeinde betreffenden Angelegenheiten, wenn und insoweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, dieser Gemeinde zu übertragen, die in diesem Falle an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde tritt. Vor Erlassung der Verordnung ist der Bezirksverwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Übertragung kann sich, sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, sowohl auf gleichartige einzelne, als auch auf alle im § 94 b bezeichneten Angelegenheiten hinsichtlich einzelner

oder aller Straßen beziehen. Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens und des Verkehrsunterrichtes (§ 101) sind von der Übertragung ausgeschlossen. Die Übertragung ist durch Verordnung zu widerrufen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgt ist, überhaupt weggefallen bzw. nicht mehr im seinerzeitigen Umfang gegeben sind.

(3) Die Angelegenheiten der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a) dürfen einer Gemeinde jedoch nur übertragen werden, wenn dort ein Gemeindewachkörper vorhanden ist. Werden einer Gemeinde hinsichtlich aller oder einzelner Straßen die Angelegenheiten der Verkehrspolizei übertragen, so hat sich die Gemeinde zur Handhabung der Verkehrspolizei auf diesen Verkehrsflächen des Gemeindewachkörpers zu bedienen.

§ 94 d. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostrassen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. das Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsfuhrern (§ 30 Abs. 6),
2. die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden (§ 33 Abs. 1),
3. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, womit eine Beschränkung für das Halten und Parken (§ 52 Z. 13 und 13 a) oder ein Hupverbot (§ 52 Z. 14) erlassen wird,
4. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,
5. die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von den nach Z. 3 erlassenen Beschränkungen und Verboten,
6. die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs. 4 und 5,
7. die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs. 3),
8. die Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs. 3),
9. sofern sich nicht aus § 95 die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörde ergibt, die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86),
10. die Ausnahme vom Verbot des Wintersportes (§ 87),

11. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
12. die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs. 3),
13. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden betreffend die Pflichten der Anrainer nach § 93 Abs. 4 und 6,
14. die Sicherung des Schulweges (§ 97 a).

§ 94 e. Verordnungen

Soweit Verordnungen nicht gemäß § 94 vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu erlassen sind, steht ihre Erlassung den Ländern zu.

§ 94 f. Mitwirkung

(1) Vor Erlassung einer Verordnung ist, außer bei Gefahr im Verzuge, anzuhören:

- a) von der Landesregierung und von der Bezirksverwaltungsbehörde:
 1. die betroffene Gemeinde,
 2. wenn sich der Geltungsbereich einer Verordnung auch auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde erstrecken soll, diese Behörde,
 3. wenn Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe berührt werden, die gesetzliche Interessenvertretung dieser Berufsgruppe;
- b) von der Gemeinde (§ 94 c und d):
 1. wenn sich der Geltungsbereich einer Verordnung auch auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde erstrecken soll, diese Behörde,
 2. wenn Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe berührt werden, die gesetzliche Interessenvertretung dieser Berufsgruppe.

(2) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde haben, außer bei Gefahr im Verzuge, vor Erlassung eines Bescheides in Angelegenheiten, die den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde oder das Gebiet nur einer Gemeinde berühren, die Bundespolizeibehörde bzw. die Gemeinde anzuhören. Dies gilt jedoch nicht für Strafverfügungen oder Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 99 und für die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht (§ 101). Die Gemeinde (§ 94 c und d) hat, außer bei Gefahr im Verzuge, vor Erlassung eines Bescheides in Angelegenheiten, die den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde berühren, diese Behörde anzuhören.

(3) Die Anhörung der Gemeinde nach den Abs. 1 und 2 hat zu entfallen, wenn die Ge-

meinde Straßenerhalter ist. In diesem Falle gilt § 98 Abs. 1.“

48. Im § 95 Abs. 1 haben die lit. a und h zu lauten:

- „a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a), jedoch nicht auf der Autobahn,“
- „h) die Sicherung des Schulweges (§ 97 a), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94 d) ergibt.“

49. § 96 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung die Standplätze von Fahrzeugen des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxi-Gewerbes) sowie des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-) Gewerbes festzusetzen. Dabei hat sie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Abstellflächen und deren beste Ausnutzung für diese Standplätze entweder nur das Parken oder für den ganzen Bereich des Standplatzes oder nur für einen Teil desselben auch das Halten zu verbieten. Die Standplätze sind durch das Vorschriftenzeichen „Beschränkung für Halten oder Parken“ (§ 52 Z. 13) mit den entsprechenden Zusatztafeln, zum Beispiel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN ... TAXI“, zu kennzeichnen. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten sinngemäß auch für die Standplätze des mit Pferden betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbes mit der Maßgabe, daß an Stelle des Ausdruckes „TAXI“ der Ausdruck „FIAKER“ zu verwenden ist.“

50. § 97 hat zu lauten:

§ 97. Organe der Straßenaufsicht

(1) Die Organe der Straßenaufsicht, insbesondere der Bundesgendarmerie, der Bundesicherheitswache und im Falle des § 94 c Abs. 1 der Gemeindewachkörper, haben die Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a) zu handhaben und bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.

(2) Sofern es sich nicht um Organe der Bundesgendarmerie, der Bundes- oder einer Gemeindesicherheitswache handelt, sind die Organe der Straßenaufsicht von der Behörde auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens sind unter Be-

dachtnahme auf seinen Zweck und seine Erkennbarkeit durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge, wie zum Beispiel bei Bränden oder Unfällen, oder in besonderen Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei Straßenbauten, kann die Behörde, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, außer den Organen der Straßenaufsicht auch andere geeignete Personen mit der Regelung des Verkehrs auf den in Betracht kommenden Straßenteilen vorübergehend betrauen. Sie hat diese Personen nach Möglichkeit mit einer weißen Armbinde kenntlich zu machen und mit einem Ausweis, aus dem diese Betrauung hervorgeht, zu versehen. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Behörde auch Organe eines Straßenbahnunternehmens mit der Regelung des Verkehrs im Bereich von Straßenbahnhaltstellen betrauen.

(4) Die Organe der Straßenaufsicht sowie die nach Abs. 3 betrauten Organe sind, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erfordert, berechtigt, einzelnen Straßenbenützern für den Einzelfall Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen, und zwar auch solche, die von den sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen abweichen. Diese Anordnungen dürfen

- a) nur gegeben werden, wenn ihre Befolgung ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist,
- b) nur befolgt werden, wenn dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle oder anderer den Fahrzeuglenker betreffenden Amtshandlungen zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten.

(6) Alle Personen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der unmittelbaren Regelung des Verkehrs befaßt sind, müssen während dieser Tätigkeit so ausgerüstet sein und sich so aufstellen, daß sie von allen Straßenbenützern bei gehöriger Aufmerksamkeit leicht gesehen werden können.“

51. § 98 Abs. 1, 2 und 3 haben zu lauten:

„§ 98. Besondere Rechte und Pflichten des Straßenerhalters

(1) Der Straßenerhalter ist in jedem nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführenden Verfahren Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950; dies gilt jedoch nicht für Verfahren nach

§ 59 über das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen, nach § 65 über die Bewilligung der Benützung von Fahrrädern durch Personen unter 12 Jahren, nach § 99 über die Bestrafung von Übertretungen straßenpolizeilicher Vorschriften, es sei denn, daß auch über privatrechtliche Ansprüche des Straßenerhalters zu entscheiden ist (§ 100 Abs. 6) und nach § 101 über die Verpflichtung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht. Vor Erlassung einer Verordnung auf Grund dieses Bundesgesetzes hat die Behörde den Straßenerhalter anzuhören, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist und er nicht rechtzeitig beteiligt werden kann. Vom Inhalt der Verordnung ist er in jedem Falle in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Straßenerhalter hat seine Organe, die mit der Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen beauftragt sind, mit einer auffallenden Schutzausrüstung auszustatten und sie anzuweisen, diese Ausrüstung während der Dauer der Arbeitsverrichtungen zu tragen. Die Schutzausrüstung braucht auf Straßenstellen, die durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z. 9) gekennzeichnet sind, nicht getragen zu werden.

(3) Der Straßenerhalter darf auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§ 31 Abs. 1) anbringen; dies gilt unbeschadet der Bestimmungen über unaufschubbare Verkehrsbeschränkungen (§ 44 b), jedoch nicht für die in § 44 Abs. 1 genannten Straßenverkehrszeichen. Die Behörde kann ihm jedoch, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, vorschreiben, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu entfernen oder an den von ihr zu bestimmenden Stellen anzubringen. Die Entfernung der genannten Einrichtungen kann die Behörde insbesondere verlangen, wenn ihre Anbringung gesetzwidrig oder sachlich unrichtig ist.“

52. § 99 Abs. 6 lit. a hat zu lauten:

„a) wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist und die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind,“

53. § 100 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als vorläufige Sicherheit zur Abwendung einer Festnahme im Sinne des § 37 a Verwaltungsstrafgesetz 1950 kann festgesetzt werden:

- a) beim Verdacht einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 ein Betrag von 5000 S,
- b) beim Verdacht einer Übertretung nach § 99 Abs. 2 ein Betrag von 1000 S.

54. § 100 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 und 2 finden die Bestimmungen des

§ 20 Verwaltungsstrafgesetz 1950 über die außerordentliche Milderung der Strafe, des § 21 Verwaltungsstrafgesetz 1950 über die Verwarnung und des § 50 Verwaltungsstrafgesetz 1950 über die Organ-Strafverfügung keine Anwendung.“

55. § 100 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die eingehobenen Strafgelder sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen wurde, und sind von diesem für die Straßenerhaltung zu verwenden. Im Falle der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 4 lit. h gilt als Straßenerhalter der Erhalter der Fahrbahn; ist eine solche nicht vorhanden, so fließen die Strafgelder dem Bezirksfürsorgeverband zu, dem der Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen wurde, angehört (§ 15 Verwaltungsstrafgesetz 1950).“

Artikel II

Falls die Landesregierung gemäß § 94 a Abs. 1 und 2 den Einsatz von Organen des Landesgendarmeriekommados verfügt, haben diese Organe neben den im § 97 Abs. 1 angeführten Obliegenheiten auch an der Vollziehung aller

- a) das öffentliche Sicherheitswesen sowie
- b) das Kraftfahrwesen

betreffenden Gesetze und Verordnungen im Umfange des § 97 Abs. 1 mitzuwirken.

Artikel III

(1) Ordnet die Landesregierung den Einsatz von Organen der Bundesgendarmerie nach § 94 a Abs. 1 und 2 an, so sind diese insoweit, als sie im Rahmen der Zuständigkeit der Landesregierung tätig werden, Organe der Landesregierung und insoweit, als sie im Rahmen der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde tätig werden, Organe der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Bedient sich die Landesregierung gemäß § 94 a Abs. 4 der Sicherheitswacheorgane einer Bundespolizeibehörde, so sind sie in dieser Hinsicht Organe der Landesregierung.

(3) Für die Fälle der Mitwirkung nach Art. II sind die Organe des Landesgendarmeriekommados in dieser Hinsicht Organe der jeweils zuständigen Behörde.

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, am 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Die Z. 48 des Art. I tritt in den einzelnen Ländern mit dem Inkrafttreten eines entsprechenden Landesgesetzes (Art. 15 Abs. 4 B.-VG.), frühestens jedoch gleichzeitig mit den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung des § 89 a Abs. 6 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 95 Abs. 1 lit. a und h ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Art. II ist hinsichtlich der lit. a der Bundesminister für Inneres und hinsichtlich der lit. b der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(4) Mit der Vollziehung des Art. III ist der Bundesminister für Inneres betraut.

(5) Soweit die Vollziehung dieses Bundesgesetzes den Ländern zusteht, obliegt sie den Landesregierungen, im übrigen, soweit sich aus Abs. 1 und 2 nichts anderes ergibt, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

/ 2

Entschließung

Der Nationalrat ersucht die Bundesregierung, die Landesregierungen an die Bestimmung des § 96 Abs. 2 StVO. zu erinnern und ihnen zu empfehlen, darauf hinzuwirken, daß unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen

- a) Straßenverkehrszeichen grundsätzlich nur nach Maßgabe von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs angebracht werden sollen.
- b) Straßenverkehrszeichen wieder entfernt werden sollen, wenn Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ihr Vorhandensein nicht mehr erfordern.

Insbesondere ersucht der Nationalrat die Bundesregierung, den Landesregierungen zu empfehlen, der Straßensignalisation im Bereich von Baustellen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Gemäß § 90 Abs. 3 StVO. dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich von Baustellen nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden. Das bedeutet, daß Verkehrszeichen, mit denen eine Geschwindigkeitsbeschränkung verfügt werden, nach Beendigung der Bauarbeiten jedenfalls wieder zu entfernen und während des Ruhens der Bauarbeiten tunlichst zu verdecken sind.